

Auswahlordnung und Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung für den Diplomstudiengang „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis“ der Universität Hildesheim

¹Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51) und des § 18 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002, beide zuletzt geändert durch Artikel 5 des Niedersächsischen Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 426) sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 215) wurde gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zulassung für den Diplomstudiengang „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis“ an der Universität Hildesheim setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 5 NHG sowie den der Hochschulzugangsberechtigung voraus.
- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung (Eignungsprüfung) nachzuweisen. ²Die Prüfung bezieht sich sowohl auf die künstlerische Eignung für einen interdisziplinären Studiengang als auch auf die fachspezifische künstlerische Eignung im angestrebten künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfach. ³Der Nachweis der künstlerischen Eignung umfasst sowohl die künstlerische Produktion als auch deren Reflexion.
- (3) ¹Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (4) ¹Für die Durchführung setzt das Dekanat fachspezifische Prüfungskommissionen ein. ²Sie bestehen jeweils aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich lehrenden Personen, von denen mindestens eine Person in dem Fach, in dem die Prüfung abgenommen wird, lehren muss.

§ 2 Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss schriftlich bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. ²Im Antrag ist das Fach bzw. – beim Fach Literatur / Theater / Medien – der Fachteil, in dem der Prüfungsteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt werden soll, anzugeben. ³Bei der Wahl des Faches Musik ist anzugeben, auf welchem Instrument bzw. welchen Instrumenten dieser Teil der Prüfung abgelegt werden soll oder ob Gesang gewählt wird.
- (2) ¹Die Bewerbung für die Eignungsprüfung in mehreren Fächern oder Fachteilen ist unzulässig. ²Gehen mehr als eine Bewerbung desselben Bewerbers bzw. derselben Bewerberin für einen Prüfungsdurchgang in der Universität ein, so wird nur der zuletzt eingegangene Antrag berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch Auskunft über bisherige künstlerische Tätigkeiten und künstlerische Interessen gibt,
2. ein aktuelles Foto,
3. etwaige Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 3 Antrag auf Zulassung zum Studium

¹Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit gesondertem Zulassungsantrag. ²Der Antrag für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. ³Er ist mit dem von der Universität vorgesehenen Formular schriftlich oder mit dem entsprechenden Online-Formular zu stellen. ⁴Darüber hinaus sind die im Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus:
 1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Umfang von 60 Minuten, in der derselbe vorgegebene künstlerische Gegenstand von allen Prüflingen beschrieben und analysiert wird.
 2. der Erstellung bzw. Vorstellung einer eigenen künstlerischen Produktion bzw. der fachspezifischen Analyse eines vorgegebenen Werks. ²Wird das zu präsentierende Werk im Rahmen der Eignungsprüfung erstellt, können für die Erstellung des Werks bis zu 90 Minuten vorgesehen werden. ³Der für die Vorstellung der eigenen künstlerischen Produktion bzw. die fachspezifische Analyse eines vorgegebenen Werks vorgesehene Zeitumfang beträgt zwischen 20 und 60 Minuten. ⁴Dieser Prüfungsteil ist fachspezifisch und bezieht sich auf das angestrebte künstlerisch-wissenschaftliche Hauptfach. ⁵Die Art der Aufgabenstellung und die für die Bearbeitung vorgesehene Zeit werden jeweils bis zum 31.03. des Jahres, in dem die Eignungsprüfung stattfindet, vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen und in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Spätestens mit der Einladung zur Prüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber über die Anforderungen gemäß den Sätzen 2 und 3 informiert.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die für den Prüfungsteil gem. Abs. 1. Nr. 1 nur die erreichte Punktzahl, für die Prüfungsteile gem. Abs. 1. Nrn. 2 und 3 neben den jeweils erreichten Punktzahlen auch eine Zusammenfassung der Prüfungsinhalte umfasst.

§ 5 Ergebnis der Eignungsprüfung und Erstellung der Rangliste

- (1) Die künstlerische Eignung im Sinne von § 1 Abs. 2 ist dann nachgewiesen, wenn in jedem der Prüfungsteile mindestens die Hälfte der möglichen Punktzahl erreicht ist.
- (2) ¹Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 1 der Bewerberin / des Bewerbers werden von der Prüfungskommission wie folgt bewertet:

Teilleistung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1	0 – 20 Punkte
<u>Teilleistung zu § 4 Abs. 1 Nr. 2</u>	<u>0 – 30 Punkte</u>

= maximal 50 Punkte

²Die Punktzahl für jede Teilleistung nach Satz 1 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte. ³Handelt es sich dabei um einen Dezimalwert, so geht dieser in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein. ⁴Die Vergabe von Bruchteilen von Punkten durch die Kommissionsmitglieder ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Entsprechend der erzielten Gesamtpunktzahl ergibt sich für jedes Hauptfach eine Rangfolge der Bewerberinnen / Bewerber, die die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 erfüllen. ²Bei Punktgleichheit wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als zweites Kriterium hinzugezogen. ³Die Ermittlung der Durchschnittsnote richtet sich nach Anlage 2 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 der ZVS-Vergabeverordnung in der Fassung vom 13.05.2005. ⁴Bei gleicher Punktzahl und gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin den besseren Rangplatz, der bzw. die einen Dienst gemäß § 6 Abs. 1 der Hochschulvergabeordnung in der Fassung vom 21.06.2005 absolviert hat. ⁵Ergibt sich auch hieraus keine eindeutige Rangfolge, entscheidet das Los.
- (4) ¹Die Studienplätze werden ausschließlich auf der Grundlage der Rangliste nach Abs. 3 Satz 1 vergeben. ²Die gesetzlichen Regelungen für die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte bleiben unberührt.
- (5) ¹Über die Ergebnisse der Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Dieser Bescheid gibt Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, über die in den Teilprüfungen gemäß Abs. 2 erreichten Punktzahlen sowie über die Gesamtpunktzahl. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wurde die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie in einem der nächsten Prüfungsdurchgänge einmal wiederholt werden.
- (7) ¹Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann die Eignungsprüfung in einem der nächsten Prüfungsdurchgänge einmalig wiederholt werden. ²Für die Berechnung des Ranglistenplatzes wird das bessere Ergebnis herangezogen.
- (8) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung gilt nur für die auf die Prüfung folgenden zwei Immatrikulationstermine.
- (9) Die vom Prüfling gewählte Form der künstlerischen Produktion im Prüfungsteil gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 begründet keinen Anspruch auf Ausbildung in dem entsprechenden künstlerischen Verfahren im Rahmen des Studiums.

§ 6 Übergangsvorschrift

¹Die Fristsetzung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 gilt erstmals für die Eignungsprüfung 2007. ²Die Entscheidungen über die Gestaltung des künstlerisch-praktischen Prüfungsteils gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 für die Eignungsprüfung 2006 sind bis zum 30.04.2006 zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Diese Ordnung ersetzt die „Verordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum

Studium der Kulturpädagogik an der Hochschule Hildesheim vom 29.04.1982 (Nieders. GVBl Nr. 17/1982, ausgegeben am 04.05.1982).